

**Ausschussdrucksache**

(10.01.23)

Inhalt:

E-Mail des Vorsitzenden des Fachausschusses für frühkindliche  
Bildung/Jugendhilfe der LIGA MV e.V. vom 09.01.2023

hier:

Stellungnahme zum  
**Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD**  
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des**  
**Kindertagesförderungsgesetzes**  
**- Drs. 8/1489 -**

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



---

LIGA MV e.V. \* Gutenbergstraße 1 \* 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern,  
Bildungsausschuss  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

-per Mail-  
[bildungsausschuss@landtag-mv.de](mailto:bildungsausschuss@landtag-mv.de)

Schwerin, 09. Januar 2023

## LIGA-MV: Beantwortung Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung bezgl. 3. Änderung KiföG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten im Folgenden die Fragen zur Vorbereitung auf die Anhörung im Sozialausschuss beantworten.

### Hauptkritik:

- Das Land kommt seinem Ausbildungsauftrag und der Bewerbung der klassischen schulischen Ausbildung nicht hinreichend nach. Der Ausbildungsauftrag des Landes ergibt sich aus der Zuordnung der Kindertagesförderung zum Bereich der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG), vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung in Bundesratsdrucksache 469/18, „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ Seite 9 ff. unter „A. Allgemeiner Teil, II. Gesetzgebungskompetenz, 1. Öffentliche Fürsorge“. Die Kindertagesförderung gehört nicht zum Bereich Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Der Ausbildungsauftrag und die damit verbundene Finanzierungspflicht liegt somit vorrangig beim Land. Dazu gehört auch eine Ausbildungsplatzplanung in hinreichendem Maße. Ein Maß, also ein Ziel für einen landesweit gesetzlich zu regelnden Mindestpersonalschlüssel als Grundlage der Ausbildungsplatzplanung, hat das Land jedoch noch nicht einmal benannt. Stattdessen wird der Fachkräftemangel als Argument benutzt, Personalschlüssel (also Stellenanteile einer Fachkraft) nicht erhöhen zu können.
- Mentoren haben keine Freistellung von Gruppentätigkeit.
- Für die Träger kommen die resultierenden Änderungen zu kurzfristig, um es in die Planungen aufzunehmen.
- Die wesentliche Frage, die im Raum steht, ist der Erzieherberuf in unserem Land so attraktiv, dass sich ausreichend Frauen und Männer für diesen Beruf entscheiden, denn der Mangel an Fachkräften steht in allen Branchen des Landes an? Die Unzufriedenheit der Erzieherinnen mit den Arbeitsbedingungen in den Kitas ist enorm.

## Fragenkatalog:

### Fragen zum Thema Anrechnung

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Auszubildenden der ENZ-Ausbildung (Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft anzurechnen, während die Auszubildenden im dritten Lehrjahr weiterhin angerechnet werden. Wie bewerten Sie diese Regelung?
  - Das Eintreten ins dritte Lehrjahr und die damit verbundene Anrechnung zu 50% führt dazu, dass dies im bestehenden Personalschlüssel reduziert werden muss. Es ergeben sich Verschiebungen (Reduzierungen) beim Stellenumfang der Erzieher:innen.
  - Inhaltlich ist eine:r ENZ-Auszubildenden bereits ein Maß an begleitender pädagogischer Arbeit zuzumuten.
2. Würden Sie empfehlen, auch das dritte Ausbildungsjahr in diese Regelung zu übernehmen?
  - Ja, denn siehe Antwort zu Frage 1.
3. Wird mit Wegfall der Anrechnung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr die Anzahl der ENZ-Auszubildenden im Land steigen?
  - Das ist zu erwarten, daher stellt sich die Frage, ob die geplante Finanzierung in 300 Kitas von 1159 Kitas im Land ausreichend ist und nach welchem Prinzip ENZ und Kita zueinander finden. Seitens der Träger gewinnt das Anbieten von Plätzen für ENZ-Auszubildende an Attraktivität.
4. Hat die zukünftige Nicht-Anrechnung der Auszubildenden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen
  - für den Personalschlüssel
  - für die Fachkraft-Kind-Relationinnerhalb der Einrichtungen? Wenn ja, welche und können die Einrichtungen vor Ort dies zum Ausbildungsjahrgang 2023/2024 ausgleichen, um die gesetzlichen Vorgaben wieder zu erreichen?
  - Ja, denn es fehlen automatisch auf Schlag Fachkräfte um die nicht mehr angerechneten Stunden auszugleichen. Andererseits können auf Schlag stellen mit ausgebildetem Personal besetzt werden, die vorher für die Anrechnung der Auszubildenden vorgehalten werden mussten.

5. Derzeit erfolgt bei ENZ-Auszubildenden in allen drei Ausbildungsjahren eine Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft (im 1. Ausbildungsjahr 30 Prozent, im 2. Ausbildungsjahr 40 Prozent und im 3. Ausbildungsjahr 50 Prozent). Im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Einführung der ENZ-Auszubildenden und deren Anrechnung hatten sich verschiedene Experten (u. a. der Landkreistag und die LIGA) im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drs. 7/412) im Sozialausschuss am 10.05.2017 gegen eine entsprechende Anrechnung ausgesprochen. Begründet wurde dies u. a. damit, dass eine eigenverantwortliche Tätigkeit mit Kindern bei Ausbildungsbeginn noch nicht möglich sei. Teilen Sie diese Einschätzung? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drs. 8/1489) zur Nicht-Anrechnung der ENZ-Auszubildenden?
- Wir begrüßen die Verbesserung, die sich aus der Nichtanrechnung ergibt, verweisen jedoch auf die notwendigen weiteren Schritte zu Verbesserung, die wir in der Antwort zu Frage 8 skizzieren.

#### Fragen zum Thema Qualität/Verbesserungen/Änderungsbedarf

6. Inwiefern wird die vorliegende Gesetzesänderung zu tatsächlichen Qualitätssteigerungen und mehr Zeit für die unmittelbare pädagogische Arbeit in den Kitas führen?
- In Mecklenburg-Vorpommern werden keine Zweitkräfte pro „Gruppe“ finanziert, so wie in anderen, insbesondere den alten Bundesländern. Die Kinder werden lediglich durch eine Person gefördert. Wenn diese eine Person eine ausgebildete Fachkraft und nicht eine Schülerin oder ein Schüler ist, so steigert dies die Qualität. Der Kita-Rechtsanspruch ist auf individuelle Förderung ausgerichtet und steht den Kindern zu; es ist kein Rechtsanspruch der Eltern auf einen Platz wie oft irrtümlich angenommen wird. Es kommt also wesentlich auf die Art und Weise der Umsetzung des Rechtsanspruchs des Kindes auf individuelle Förderung an.
  - Der vorliegende Gesetzentwurf führt nicht zu mehr Zeit für die unmittelbare pädagogische Arbeit. Zwar stehen die Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Ausbildungsjahres zusätzlich zur Unterstützung zur Verfügung, wenn sie nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden und können die Fachkräfte entlasten. Gleichzeitig benötigen Schülerinnen und Schüler aber Anleitung durch eine Fachkraft, Unterstützung bei der Reflektion durch eine Fachkraft etc. Die Fachkraft muss auch mit der Schule zusammenarbeiten. Diese Zeit fehlt dann wieder für die unmittelbare pädagogische Arbeit; die Zeitemfänge für mittelbare pädagogische Arbeit reichen dafür nicht aus.
7. Verbessern ENZ, die nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet werden, im Allgemeinen die Personal- und Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen und entlasten die pädagogischen Fachkräfte?
- Einerseits entlasten Schülerinnen und Schüler der ENZ-Ausbildung eine pädagogische Fachkraft als helfende/unterstützende Hände. Andererseits benötigen Schülerinnen und Schüler der ENZ-Ausbildung die Zeit einer pädagogischen Fachkraft für die eigene Anleitung, Reflektion, Zusammenarbeit mit der Schule etc.
8. Welche weiteren Schritte zur Qualitätsverbesserung in den Kitas sollten als nächstes angegangen werden?
- Erster Schritt: Zunächst benötigen wir dringend einen landesweiten gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel und Stufen der Umsetzung. Das Ziel des Mindestpersonalschlüssels muss Art. 6 Abs. 2, Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigen, also die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang gewährleisten und der Maßstab für die Ausbildungsplatzplanung sein. Daher muss die Zielbenennung zwingend der 1. Schritt

sein. Die Umsetzung sollte anschließend Schritt für Schritt in Stufen erfolgen, da die erforderlichen Fachkräfte parallel ausgebildet werden müssen.

- Aktuell regeln noch 7 von 8 Landkreisen und kreisfreien Städten Personal- bzw. Betreuungsschlüssel (also Stellenanteile einer Fachkraft, die nichts mit Kinderzahlen zu tun haben – Siehe dazu Anlage 1) auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 KiföG M-V durch sog. KiföG-Satzungen, obwohl sich die Satzungsermächtigung zum Merkmal des „durchschnittlichen Fachkraft-**Kind**-Verhältnisses“ in § 14 Abs. 2 auf die Kinderzahl in § 14 Abs. 1 KiföG M-V bezieht und nicht auf die Fachkraft.
- „In der Satzung [...] ist festzulegen, unter welchen Bedingungen Fachkräfte mehr **Kinder** und unter welchen Bedingungen Fachkräfte weniger **Kinder** fördern können“; schrieb bereits Gerhard Bley, ehemaliger Leiter der Abteilung 2 – Jugend und Familie des Sozialministeriums im Kommentar Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern, Ziff. 22.10, S. 7 – siehe dazu Anlage 2.
- Das OVG M-V knüpft hier an und schreibt im Urteil vom 02.11.2021 (Az. 1 K 193/15) gegen die KiföG-Satzung des Landkreises Rostock auf Seite 26 im Rahmen der Prüfung einer fehlerfreien Ausübung des Normsetzungsermessens: „Soweit der Antragsgegner in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 KiföG-Satzung a.F. konkrete Betreuungsschlüssel bestimmt, **werden damit weder Fachkraft-Kind-Relationen angegeben** [...]“.
- Das einseitige Regeln von Personal- bzw. Betreuungsschlüsseln durch die Landkreise und kreisfreien Städte per Satzung erfolgt ohne Rechtsgrundlage und widerspricht dem Verhandlungsprinzip. Das ist rechtswidrig.
- Zweiter Schritt: Des Weiteren benötigen wir zusätzliche Fachkräfte für die Inklusion, also für die Kinder mit besonderen Bedarfen. Die Einschulungsuntersuchungen zeigen die Bedarfe jährlich auf.
- Dritter Schritt: Gleichzeitig brauchen wir eine wesentliche Erhöhung und breit angelegte Bewerbung der klassischen Ausbildungsplätze durch das Land. Der Ausbildungsauftrag des Landes ergibt sich aus der Zuordnung der Kindertagesförderung zum Bereich der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG). Die Kindertagesförderung gehört nicht zum Bereich Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Der Ausbildungsauftrag liegt somit vorrangig beim Land. Dazu gehört auch eine Ausbildungsplatzplanung in hinreichendem Maße. Ein Maß, also ein Ziel mit einem landesweit gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel als Grundlage der Ausbildungsplatzplanung, hat das Land jedoch noch nicht einmal benannt.

#### 9. Welche weiteren Verbesserungen der ENZ-Ausbildung schlagen Sie vor?

- Abschaffung der Anrechnung von Schülerinnen und Schülern auf den Personalschlüssel im 3. Ausbildungsjahr
- Erweiterung der ENZ-Ausbildung auf junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr

#### 10. Welche Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation hätte für Sie Priorität? Bitte begründen Sie dies.

- Erster Schritt: Wichtiger und effektiver als eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, also der Kinderzahl pro Fachkraft, ist die Einführung eines landesweiten gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels, also Stellenanteile einer Fachkraft; s.o. Dieser müsste Art. 6 Abs. 2, Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigen, also die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang gewährleisten.
- Zweiter Schritt: Eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation im Bereich der Kinderkrippe hätte nach unserer Auffassung Priorität. Je kleiner Kinder sind, desto wichtiger ist es, dass die Fachkraft genug Zeit zur Förderung eines jeden einzelnen Kindes hat. Für die Zeit der Eingewöhnung, also den Übergang von der Familie in die Krippe, bedarf es sogar einer Fachkraft für ein Kind.

## 11. In welchen Bereichen des KiföG M-V sehen Sie weiteren dringenden Änderungsbedarf?

- § 14 KiföG M-V suggeriert mit der Überschrift „Bemessung des pädagogischen Personals“ eine Personalbemessung, obwohl diese hier nicht geregelt wird. Vielmehr geht es hier z.B. um die Kinderzahlen pro Fachkraft für die unmittelbare pädagogische Förderung und um die Zeitumfänge für die mittelbare pädagogische Förderung. Die Bemessung des pädagogischen Personals erfolgt hingegen aktuell per Satzung der Landkreise und kreisfreie Städte; s.o. und Übersicht Personalschlüssel/Satzungen anbei (Anlage 1). § 14 KiföG M-V ist durch einen landesweiten Mindestpersonalschlüssel zu ergänzen, s.o.
- Die in § 14 Abs. 2 KiföG M-V formulierte Pflicht, das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten und das Merkmal des „durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses“ durch Satzung auszugestalten, erfüllen die meisten Landkreise und kreisfreien Städte noch immer nicht, obwohl diese Pflicht bereits seit 2013 besteht. Es bedarf daher einer Regelung des Landes.
- § 29 KiföG M-V regelt die finanzielle Beteiligung der Eltern. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung, ohne dass diese Kosten näher definiert werden. Das führt nach wie vor zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis. Insbesondere ist fraglich, wer die Kosten für das Hauswirtschaftspersonal zu übernehmen hat, wenn das Essen nicht durch einen Caterer geliefert wird. Hier bedarf es einer Klarstellung.
- Multiprofessionelle Teams sollten möglich sein zu bilden und diese Fachkräfte zu bezahlen, denn die Integration von anderen Berufsgruppen erweitert das Wissensspektrum und führt zur Verbesserung der Qualität der Einrichtung. Dies darf aber kein Einfallstor für Menschen ohne Ausbildung werden.
- Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräfte sollten in der Kita eingesetzt werden können und entsprechend mitfinanziert werden, damit sich die Erzieher:innen auf ihre wesentlichen Tätigkeiten konzentrieren können
- Leitungsfreistellungen und die Verpflichtung, eine ständig stellvertretende Leitung einzustellen sollten verbindlich geregelt werden sowie entsprechende Funktionsstellen wie z.B. die Qualitätsmanager:in sollten sich im Gehalt der Erzieher:in widerspiegeln und in den Entgelten Berücksichtigung finden. Das schafft bei den Erzieher:innen das Gefühl der Anerkennung und die Bindung an ihren Beruf.

## Fragen zum Thema Fachkräftebedarf

### 12. Wie schätzen Sie den Fachkräftebedarf in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren ein?

- Die Höhe des Fachkräftebedarfs in den nächsten Jahren hängt wesentlich von einer politischen Entscheidung über ein noch zu bestimmendes Ziel für einen landesweit gesetzlich geregelten Mindestpersonalschlüssel ab; siehe z.B. unsere Antwort Zur Frage 8.
- In der Fachkräfteanalyse der Prognos AG beziffern die Autoren den Fachkräftebedarf wie folgt:  
für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung im Hort und moderate Qualitätsverbesserungen bedarf es rund 1.510 zusätzlicher Personalneuzugänge für die weitere Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses sind rund 3.130 zusätzliche Personalneuzugänge erforderlich  
Bis zum Jahr 2030 sind mit rund 4.100 Fachkräften die in Rente gehen, diese zu ersetzen. Was zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden kann, ist der Bedarf für Kinder, die auf Grund ihrer Migration bei uns betreut werden müssen und dafür das Personal bereit zu stellen.
- Nach unserer Auffassung ist der Bedarf sehr hoch, denn Mecklenburg-Vorpommern setzt im bundesweiten Vergleich nach wie vor am wenigsten Personal im Verhältnis zur Kinderzahl ein. Selbst soziale und sozialräumliche Gegebenheiten sind kaum verhandelbar

und nicht per Satzung durch Landkreise und kreisfreie Städte ausgestaltet, obwohl nach § 14 KiföG M-V seit 2013 eine Pflicht dazu besteht.

- Viele Kita-Träger würden sehr gerne mehr Personal einsetzen bzw. einen höheren wöchentlichen Arbeitszeitumfang anbieten, aber die Landkreise und kreisfreien Städte begrenzen den Personaleinsatz durch Personal-/Betreuungsschlüssel in Satzungen und einseitig vorgegebenen Kalkulationsblättern, in denen die Personal-/Betreuungsschlüssel unveränderbar hinterlegt sind. Daher klagen viele Kita-Träger gegen KiföG-Satzungen. Zur KiföG-Satzung des LK Rostock urteilte das OVG M-V am 02.11.2021, dass die Personalschlüssel rechtswidrig sind (Az. 1 K 193/15). Aktuell hängen insgesamt 4 Normenkontrollverfahren gegen KiföG-Satzungen beim Oberverwaltungsgericht M-V (OVG) an:
  - Landkreis Vorpommern-Greifswald (seit Dezember 2015)
  - Landkreis Ludwigslust-Parchim (seit Dezember 2021)
  - Stadt Schwerin (seit April 2022)
  - Hanse- und Universitätsstadt Rostock (seit September 2022).

13. Kindertageseinrichtungen, die über keinen entsprechend freien Stellenanteil einer Fachkraft verfügen, können bisher keine ENZ ausbilden, obwohl sie nach ihrer Personalentwicklungsplanung, z. B. in den nächsten 4 Jahren, Erzieher/-innen benötigen würden. Zukünftig wird dies möglich sein. Welche Auswirkungen wird die Einführung der Nichtanrechnung der ENZ durch den Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund auf den mittel- und langfristigen Fachkräftebedarf haben?

- Es ist zu erwarten, dass die geplante 3. KiföG Änderung dazu führen wird, dass eine Ausbildung für mehr Einrichtungen in Frage kommt. Dadurch besteht die Chance, dass mehr Fachkräfte für Kitas zu Verfügung stehen. Der Fachkräftebedarf wird andererseits aber auch von der Attraktivität der Arbeit beeinflusst: indem erfahrene, ausgebildete Fachkräfte die Einrichtungen verlassen, weil die Belastungen eines zu geringen Personalschlüssels auf ihrem Rücken ausgetragen werden und weil sie wahrnehmen, dass sie aufgrund des schlechten Personalschlüssels in MV nicht in dem Maße pädagogisch arbeiten können, wie sie es mit ihrer Qualifikation wollen würden. An diesen Missständen ändert die Ausbildung neuer Kräfte nur sehr bedingt etwas.

#### Fragen zum Thema „Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige (ENZ)“

14. Bilden Sie bzw. die Träger in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt bereits ENZ-Auszubildende aus? Falls ja, warum und falls nein, warum nicht?

- Zunächst nein, weil die Finanzierung aufgrund der Anrechnung nicht möglich ist.
- Dann ja, weil Druck zur Einhaltung des Personalschlüssels so massiv wurde und keine anderen Fachkräfte gefunden werden

15. Planen Sie bzw. die Träger in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zur Nichtanrechnung der ENZ neue ENZ einzustellen?

- Ja, denn die Personalnot in den Einrichtungen ist groß und einige Träger sehen darin die Chance, wieder handlungsfähig zu werden.

16. Mussten Sie bzw. die Träger in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt bereits Bewerber/-innen für eine ENZ-Ausbildung ablehnen?

- Ja, da eine Finanzierung aufgrund der Anrechnung und des Aufwandes der Begleitung eine doppelte Belastung des ohnehin zu geringen Personalschlüssels darstellte und nicht ausgeglichen werden konnte.

17. Kommen die Schüler/-innen mit guten Voraussetzungen im Praxiseinsatz an?

- Erfahrung mit der Ausbildung ist je nach Schule sehr unterschiedlich.
- Die Bildungskonzeption als Grundlage für die Arbeit ist oft nicht ausreichend bekannt um den Praxisauftrag zu erfüllen.

- Beobachtung als Handwerkszeug für Dokumentation und Planung müsste methodisch von den Schulen stärker vorbereitet werden. Eine Rückkopplung der Mentoren und der Schulen im Rahmen von jährlichen Austauschen würde helfen beide Seiten weiterzuentwickeln (Achtung: für diese Zeit müssen die Mentor:innen freigestellt und ein Ausgleich des somit fehlenden Personals kompensiert werden!)

#### Fragen zum Thema Entgeltverhandlungen

18. Verändern sich durch die Umsetzung des Gesetzes die Grundlagen für die Entgeltverhandlungen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?
- Es stehen mehr Ressourcen für ausgebildetes Personal, weil Auszubildende des ersten und zweiten Lehrjahres nicht mehr berücksichtigt werden müssen.
19. Der Gesetzentwurf sieht für die Träger von Kindertageseinrichtungen einen Übergangszeitraum von zwei Jahren vor, in dem auf ihren Wunsch hin weiterhin eine Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft im Rahmen der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in Anspruch genommen werden kann. Mit der Übergangsvorschrift soll den Bedürfnissen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen soll damit ausreichend Zeit für die Besetzung der durch die Gesetzesänderung frei werdenden Stellenanteile einer pädagogischen Fachkraft gegeben werden. Werden Ihrer Ansicht nach Träger von dieser Option Gebrauch machen?
- Ja, möglicherweise, wenn sie die Stellen nicht mit ausgebildetem Personal besetzt werden können.

#### Fragen zum Thema Finanzierung/ Abrechnung

20. Was genau verbessert sich im konkreten Fall im Vollzug des neuen Gesetzes für die Finanzierung der Kita gGmbH Schwerin?
21. Wie erfolgt die veränderte Abrechnung für die Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige?

#### Fragen zum Thema Mentor/-innen

22. Gemäß § 14 Abs. 8 KiföG M-V erhalten Mentor/-innen eine finanzielle Abgeltung für ihre Funktion. Findet das in der Praxis statt und reicht dieser Anreiz aus, um Erzieher/-innen für die Mentor/-innentätigkeit zu gewinnen?
- Aus unserer Sicht ist der Ansatz ein Schritt in die richtige Richtung. Nicht verständlich ist, warum die Mentor:innentätigkeit nur im Rahmen der ENZ-Ausbildung ausdrücklich refinanzierbar ist.
  - Bisher war die Mentor:innentätigkeit lediglich ein Mehraufwand und entsprechend unattraktiv.
  - Es bräuchte für die Mentor:innentätigkeit zusätzliche Verfügungszeit Siehe Frage 23.
  - Die Mentor:innentätigkeit sollte mit einem regelmäßigen Austausch mit den Schulen (jährlich) und dafür zur Verfügung stehender Zeit verbunden sein.
23. Wie hoch ist der Arbeitsaufwand der Mentor/-innen?
- Für Gespräche mit den Auszubildenden, die Zusammenarbeit mit den Schulen in Bezug auf die aktuelle Lehrinhalte, die Dokumentation, die Einschätzungen kommen außerhalb der Arbeit in der Gruppen 4-5 Stunden zusätzlich auf die Mentor:innen zu.



## Weitere Fragen

24. Wenn Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige vormittags Kita-Kinder betreuen, so entspricht das ihrer Qualifikation und ihrem Berufsbild. Wie aber wird durch sie oder mit ihnen verfahren, wenn sie am Nachmittag Kinder im Hort betreuen sollen, deren Alter über das 10. Lebensjahr hinausgeht?
- Da in den Horten regelmäßig nur wenige Kinder über 10 betreut werden und die altersgemäße Entwicklung zwischen 10 und 11 sich nicht so stark unterscheidet, sehen wir hier keine Schwierigkeiten. Außerdem sollten in den Horten auch weiterhin Sozialpädagog:inne und Erzieher:nen überwiegend tätig sein.
  - Es trifft allerdings zu, dass fehlende Fachkräfte in der Jugendhilfe durch die Fixierung der Förderung ausschließlich auf die ENZ-Ausbildung nicht gewonnen werden, da eine Weiterqualifizierung für diese Arbeit notwendig wird.
25. Das Gesetz soll zum Ausbildungsjahrgang 2023/2024 greifen. Bis wann muss das Gesetz dafür Ihrer Ansicht nach im Landtag beschlossen sein?
- Für Bewerbung, Personalplanung und Beschulung sollte Ende Januar Planungssicherheit bestehen.
  - Für die Entgeltverhandlungen 2023 hätte ein Großteil der Einrichtungen schon die Praktikumsvergütungen der ENZ-Auszubildenden bereits im letzten Jahr berücksichtigen müssen
26. Laut Gesetzentwurf übernimmt das Land im Rahmen der Konnexität die Kosten der Ausbildungsvergütung, die nicht auf den Anteil einer Stelle einer Fachkraft angerechnet werden sowie die Kosten der Verwaltung. Handelt es sich bei diesen Kosten um eine statische Zahl oder erfolgt automatisch eine Anpassung mit Erhöhung der Auszubildendenvergütung bzw. bei Mehrkosten in der Verwaltung?
- Die Kalkulation für die Kostenfolgeabschätzung zum 3. ÄndG KiföG M-V betrifft die Finanzierung der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kalkulieren auf der Grundlage des KGSt-Gutachtens regelmäßig 20% Verwaltungsgemeinkosten, vgl. Spalte 9. Welche Finanzmittel bei den Kita-Trägern ankommen, hängt von Verhandlungen eines jeden einzelnen Kita-Trägers ab. Es gibt insgesamt etwa 370 Kita-Träger in M-V. Freien Kita-Trägern in M-V werden regelmäßig lediglich 5 bis 6,3% Zentralverwaltungskostenpauschale gewährt. Eine Gleichbehandlung der freien mit der öffentlichen Jugendhilfe ist in MV damit nicht gegeben.
  - Die Ausbildungsvergütung wird entsprechend der tariflichen Regelungen jährlich angepasst und ist damit nicht statisch.
27. Wie groß ist aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit, die Übergangsregelung aus § 35 Abs. 2 des Gesetzentwurfes für die Aufrechterhaltung des Angebotes zu nutzen?

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Personalschlüssel (=Stellenanteile einer Fachkraft)				Leitungsanteile für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben
	Ganztagsplatz: 50 Stunden/Woche		Hort GT-Platz: bis 30 Std./Wo.	Weitere Festlegungen zum Personalschlüssel	
	Krippe Anzahl VZÄ je 6 Kinder	Kindergarten Anzahl VZÄ je 15 Kinder	Anzahl VZÄ je 22 Kinder		
Hansestadt Rostock	1,37	1,56	GT 30 Std./Wo. 0,97 mit Frühdienst  GT 25 Std./Wo. 0,81 ohne Frühdienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 8 [Finanzierung] KiföG-Satzung</li> <li>„Der Personalschlüssel gibt als verhandelbare Orientierungsgröße die regelmäßige Anzahl der Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung für die Betreuung der Kinder (mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit) zur Verfügung steht. Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) entspricht dabei 40 Arbeitsstunden pro Woche. Bei der Ermittlung des Personalschlüssels wird die mögliche Jahresöffnungszeit zur möglichen Jahresarbeitszeit ins Verhältnis gesetzt“; § 2</li> <li>„Diese Richtwerte sind Orientierungsgrößen als Ausgangspunkt für die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen“; § 8 Abs. 2 KiföG-Satzung</li> </ul>	„Der Freistellungsanteil für die Leitungstätigkeit richtet sich nach der Anzahl der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung und beträgt mindestens 0,5 VZÄ, regelmäßig 1 : 16 (als Verhältniszahl) und höchstens 1,75 VZÄ. Berechnungsgrundlage sind die Betriebsvereinbarung unter Berücksichtigung der vereinbarten Auslastung und der sich daraus ergebende Personalbedarf“; § 8 Abs. 3 Satz 5 und 6 KiföG-Satzung
Landeshauptstadt Schwerin	ab 1.1.2023 1,1 bis 1,3	1,5 bis 1,5625	ab 1.1.2023 0,8 bis 0,9	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 6 [Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften] KiföG-Satzung</li> <li>Der Personalschlüssel soll im Jahre 2023 evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden, § 6 Abs. 3 KiföG-Satzung</li> </ul>	Finanzierung nicht per Satzung oder Richtlinie, sondern (nicht veröffentlichte) hausinterne „Regelung“
LK Ludwigslust- Parchim	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindeststandard 1,1</li> <li>sofern entsprechen des Personal nachgewiesen werden kann, ab 1.1.2023 1,27</li> </ul>	1,5	0,8	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 3 [Betreuungsschlüssel] KiföG-Satzung</li> <li>„Sofern im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsverhandlungen entsprechendes Personal vom Träger der Kindertageseinrichtung nachgewiesen werden kann, ist gemäß § 14 Abs. 1 und 2 KiföG M-V die Fachkraft-Kind-Relation ab 01. Januar 2023 wie folgt umzusetzen“, § 3 Abs. 4 KiföG-Satzung</li> <li>Personalmehrbedarf aufgrund erhöhter Öffnungszeiten im Vergleich zu den Öffnungszeiten nach § 7 Abs. 3 Satz 2 KiföG M-V wird angemessen berücksichtigt; § 3 Abs. 6</li> </ul>	Mindeststandard, § 3 Abs. 5: <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zu 40 Plätzen: anteilig bis zu 10 Wochenstunden</li> <li>40 bis zu 75 Plätze: 10 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 41ten Platz</li> <li>75 bis zu 130 Plätzen: 20 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 76ten Platz</li> <li>130 bis zu 180 Plätzen: 30 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 131ten Platz</li> <li>über 180 Plätze: 40 Wochenstunden und anteilig gemäß der vorhergehenden Stufen</li> </ul>
LK Mecklenburgische Seenplatte	ab 1.1.2023 1,26 ab 1.7.2023 1,3 ab 1.1.2024 1,34	1,5	bis 30.6.2023 0,8 ab 1.7.2023 0,81 ab 1.1.2024 0,82	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 5 [Anwendungen des pädagogischen Personalschlüssels] KiföG-Satzung</li> <li>bei Öffnungszeit &gt; 50 Std. zusätzlich 0,125 VZÄ je 5 Std.</li> <li>bei Öffnungszeit vor 6:00 und nach 18:00 Uhr besondere Vereinbarung zum Personalschlüssel</li> <li>darüber hinaus gehende Bedarfe werden gem. § 16 KiföG M-V verhandelt, § 5 Abs. 4 Satzung</li> </ul>	orientieren sich an der Handreichung des Sozialministeriums M-V vom 25. Oktober 2004 zu den Entgeltvereinbarungen gemäß § 16 KiföG M-V und werden auf Antrag des Trägers mit bis zu 0,25 VZÄ unabhängig von der Einrichtungsgröße berücksichtigt, § 5 Abs. 5 Satzung
LK Nordwestmecklenburg	1,1 bis 1,46	1,523 bis 1,563	0,8 bis 0,91	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Festlegung des Personalschlüssels für pädagogische Fachkräfte gemäß § 14 Abs. 1 KiföG M-V (Fachkraft-Kind-Verhältnis) KiföG-Satzung</li> <li>er bemisst sich nach den individuellen Leistungsangeboten der Kita, § 1 Abs. 4</li> <li>Abweichungen in begründeten Fällen aufgrund sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten möglich, § 1 Abs. 4</li> </ul>	Finanzierung nicht per Satzung oder Richtlinie geregelt, sondern (nicht veröffentlichte) hausinterne Empfehlung
LK Rostock	1,16 (geplant: 1,352)	1,5 (geplant: 1,523)	0,84 (geplant: 0,979)	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 8 [Einsatz pädagogischer Fachkräfte und Assistenzkräfte] rechtswidrig und unwirksam, OVG M-V, Urteil vom 02.11.2021, Az.: 1 K 193/15</li> <li>geplante Neufassung der KiföG-Satzung § 9 Abs. 1 [Personalschlüssel]</li> </ul>	geplante Neufassung der KiföG-Satzung § 9 Abs. 4 [Personalschlüssel]: „mindestens für Leitungstätigkeiten einzusetzenden Stellenvolumens in Höhe von 0,25 VK“, „Ab dem ersten zur Belegung geplanten Betreuungsplatz erhöht sich der Leitungsanteil je nach Anzahl der weiteren zur Belegung geplanten Plätze.“
LK Vorpommern-Greifswald	1,133 bis 1,15	1,533 bis 1,55	0,833 bis 0,85	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 4 [Personalschlüssel für Leitung und pädagogische Fachkräfte] KiföG-Satzung</li> <li>wird mit der durchschnittlichen Jahresbelegung (unter Beachtung der Progressivität) der Kinder, umgerechnet auf Ganztagsplätze, festgelegt und in den Verhandlungen berücksichtigt; § 4 Abs. 1</li> </ul>	Der Leitungsanteil wird in der Regel mit 15 Minuten pro Kind anerkannt. Einrichtungen mit einer Kapazität bis zu 60 Plätzen haben die Möglichkeit 20 Minuten pro Kind geltend zu machen; § 4 Abs. 5

				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der Personalberechnung nach (1) sind die Ansprüche gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Satz 1, § 17 Abs. 2 KiföG M-V sowie Urlaubs- und Ausfallzeiten (5 Tage für Fort- und Weiterbildung, 10 Tage Krankheit, 26 Tage Urlaub) berücksichtigt. Die mittelbare pädagogische Arbeit in Höhe von zusätzlich 2,5 Stunden pro Vollzeitstelle im Kindergarten wird separat in den Kostenkalkulationen gemäß § 14 Abs. 4 bemessen; § 4 Abs. 3</li> <li>▪ zusätzliche Öffnungszeiten von mehr als 50 Std. bei begründetem Bedarf; § 4 Abs. 4</li> <li>▪ Bei der Bemessung des Personalschlüssels sind die jeweilige pädagogische Konzeption und die Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen. Aufgrund der beschriebenen Inhalte der pädagogischen Arbeit und der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten sind Abweichungen von den festgelegten Personalschlüsseln in begründeten Fällen möglich; § 4 Abs. 6</li> <li>▪ Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind und einen Platz in Anspruch nehmen, sollen auf Wunsch der Personensorgeberechtigten ganztags betreut werden, § 6 Abs. 3</li> </ul> <p>Richtlinie 3.1 [Personalkosten]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusätzliche Fachkräfte können in begründeten Ausnahmefällen verhandelt werden. Ausnahmefälle können sein: Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, Kinder mit intensivem Hilfebedarf. Die Nachweisführung ist durch den Träger entsprechend der Indikation des Kindes (z. B. psychologisches, logopädisches, amtsärztliches Gutachten etc.) zu erbringen. Als Grundlage für die Berechnung wird ein Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 36 Kindern mit oben genannten Besonderheiten in Ansatz gebracht.</li> </ul>	
LK Vorpommern-Rügen	durchschnittlich mindestens 1,25	durchschnittlich mindestens 1,5	durchschnittlich mindestens 0,8	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>§ 3 [Anwendung des pädagogischen Personalschlüssels] KiföG-Satzung</b></li> <li>▪ berechnet sich auf der Grundlage des Leistungsangebotes in den Kindertageseinrichtungen, der Anzahl der Kinder in der entsprechenden Betreuungsform und der wöchentlichen Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft von 40 Stunden sowie der besonderen Berücksichtigung der Öffnungszeiten einer Kindertagesstätte in der Regel von 10 Stunden täglich, § 3 Abs. 1</li> <li>▪ kann verändert werden, wenn notwendiges zusätzliches Personal einzusetzen ist. Davon ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen (§ 3 Abs. 2):           <ul style="list-style-type: none"> <li>– integrativer Förderung von Kindern</li> <li>– Förderung von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache</li> <li>– individueller Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf</li> <li>– Förderung von Kindern in ungünstigen sozialen oder sozialräumlichen Gegebenheiten</li> </ul> </li> <li>▪ Bei der Berechnung der Mindestzahl des pädagogischen Fachpersonals ist die unmittelbare pädagogische Arbeit durch eine Bezugsperson zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung und die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit zu berücksichtigen. Dabei ist die werktägliche Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung heranzuziehen und die Fehl- und Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Weiter- und Fortbildung einzubeziehen; § 3 Abs. 4</li> <li>▪ Der pädagogische Personalschlüssel nach Abs. 6 sollte nicht unterschritten werden. Aufgrund der Normierung einer durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Relation werden Abweichungen zugelassen unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und können im Einzelfall vereinbart werden; § 3 Abs. 7</li> </ul>	<p>§ 4 [Stellenbemessung für die pädagogische Leitung]</p> <p>Leitungsanteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 40 Plätze bis 10 h wöchentlich</li> <li>▪ 75 Plätze bis 20 h wöchentlich</li> <li>▪ 130 Plätze bis 30 h wöchentlich</li> <li>▪ 180 Plätze bis 40 h wöchentlich</li> </ul> <p>Folgende sozialpädagogische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sozialräumliche Gegebenheiten, in denen sich die Einrichtung befindet, aus denen sich der Beratungsaufwand und -umfang mit den Eltern ableitet</li> <li>▪ das besondere pädagogische Konzept bzw. Profil der Einrichtung</li> <li>▪ die besondere Spezifik von integrativen Einrichtungen</li> </ul>

Personalschlüssel <b>Teilzeitplatz</b> (30 Stunden/Woche) in VZÄ			
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Krippe VZÄ je 6 Kinder	Kindergarten VZÄ je 15 Kinder	Hort (bis zu 15 Std./Wo.) VZÄ je 22 Kinder
Hansestadt Rostock	0,97	1,04	0,48
Landeshauptstadt Schwerin	Umrechnungsfaktor 0,6		Umrechnungsfaktor 0,5
LK Ludwigslust-Parchim	0,76	0,9	0,5
LK Mecklenburgische Seenplatte	Umrechnungsfaktor 0,6		
LK Nordwestmecklenburg	nicht gesondert festgelegt		
LK Rostock	<del>0,70</del>	<del>0,9</del>	<del>0,5</del>
LK Vorpommern-Greifswald	Umrechnungsfaktor 0,6		
LK Vorpommern-Rügen	durchschnittlich mindestens 0,75	durchschnittlich mindestens 0,9	durchschnittlich mindestens 0,5

Personalschlüssel <b>Halbtagsplatz</b> (20 Stunden/Woche) in VZÄ		
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Krippe VZÄ je 6 Kinder	Kindergarten VZÄ je 15 Kinder
Hansestadt Rostock	0,64	0,69
Landeshauptstadt Schwerin	Umrechnungsfaktor 0,4	
LK Ludwigslust-Parchim	0,51	0,6
LK Mecklenburgische Seenplatte	Umrechnungsfaktor 0,4	
LK Nordwestmecklenburg	nicht gesondert festgelegt	
LK Rostock	<del>0,46</del>	<del>0,6</del>
LK Vorpommern-Greifswald	Umrechnungsfaktor 0,4	
LK Vorpommern-Rügen	durchschnittlich mindestens 0,5	durchschnittlich mindestens 0,6

#### Satzungen und veröffentlichte Richtlinien sowie Rundschreiben:

- Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der **Hanse- und Universitätsstadt Rostock** (KiföG-Satzung), Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 19 vom 11. September 2021); siehe: [https://rathaus.rostock.de/de/rathaus/stadtverwaltung/ortsrecht/soziales\\_jugend\\_gesundheit/252612](https://rathaus.rostock.de/de/rathaus/stadtverwaltung/ortsrecht/soziales_jugend_gesundheit/252612)
- Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der **Landeshauptstadt Schwerin** in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.03.2021; siehe: <https://www.schwerin.de/politik-verwaltung/ortsrecht/jugend-schule-kita/>
- Satzung des **Landkreises Ludwigslust-Parchim** zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 28.12.2020, in Kraft ab 01.01.2021; siehe: <https://www.kreis-lup.de/Politik/Kreistag/Kreisrecht/>
- **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:**
- Dritte Satzung zur Änderung der „Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ vom 26.09.2022, in Kraft ab 01.01.2023; siehe: <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Kreisrecht/>
- Zweite Satzung zur Änderung der „Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ zur „Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ vom 16.04.2020, in Kraft ab 01.01.2020; siehe: <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Kreisrecht/>
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 17.01.2014, in Kraft ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung; siehe: <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Kreisrecht/>
- Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen, in Kraft ab 01.01.2012; siehe: [https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Kreisrecht/Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagesförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 23.01.2020, in Kraft ab 01.01.2020](https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Kreisrecht/Richtlinie_zur_Ausgestaltung_der_Kindertagesfoerderung_von_Kindern_in_Kindertageseinrichtungen_und_in_Kindertagespflege_im_Landkreis_Mecklenburgische_Seenplatte_vom_23.01.2020_in_Kraft_ab_01.01.2020;); siehe: <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Kreisrecht/>
- Erste Änderung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagesförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 05.08.2022, in Kraft ab 01.01.2023; siehe: <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Kreisrecht/>
- Satzung des **Landkreises Nordwestmecklenburg** zum Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 12.12.2019, in Kraft ab 01.01.2020; [https://www.nordwestmecklenburg.de/datei/anzeigen/id/21262,1105/satzung\\_kifoeg.pdf](https://www.nordwestmecklenburg.de/datei/anzeigen/id/21262,1105/satzung_kifoeg.pdf)
- **Landkreis Rostock:** Veröffentlichung der Entscheidung des OVG M-V vom 02.11.2021, Az.: 1 K 193/15, gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO; siehe: [https://www.landkreis-rostock.de/de/bekanntmachungen.html?qcmedialist%5Bp\\_2\\_78\\_1295%5D=90](https://www.landkreis-rostock.de/de/bekanntmachungen.html?qcmedialist%5Bp_2_78_1295%5D=90)
- Erste Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 04.12.2019; siehe: [https://www.landkreis-rostock.de/de/termine\\_und\\_veranstaltungen.html](https://www.landkreis-rostock.de/de/termine_und_veranstaltungen.html)
- Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 23.04.2014, veröffentlicht am 08.05.2014 im Amtsblatt 12/2014; siehe: [https://www.landkreis-rostock.de/de/termine\\_und\\_veranstaltungen.html](https://www.landkreis-rostock.de/de/termine_und_veranstaltungen.html)
- 1. Änderungssatzung zur Satzung des **Landkreises Vorpommern-Greifswald** zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019, veröffentlicht am 24.11.2020; siehe: <https://www.kreis-vg.de/Kreisrecht/>
- Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04. September 2019, vom 09.07.2020; siehe: <https://www.kreis-vg.de/Kreisrecht/>
- Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen (2. Fassung) vom 09.10.2014; siehe: [https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164\\_1964\\_1.PDF?1484713216](https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_1964_1.PDF?1484713216)
- Rundschreiben des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 25.01.2013 mit Information zur Leistungsgewährung in der Eingewöhnungszeit; siehe: [https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164\\_638\\_1.PDF?1361262017](https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_638_1.PDF?1361262017)
- 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im **Landkreis Vorpommern-Rügen** vom 13.12.2019, in Kraft ab 01.01.2020; siehe: <https://www.lk-vr.de/Hinweise/Kreisrecht/Ausfertigungen/>
- Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 17.12.2014, in Kraft ab 01.01.2015; siehe: <https://www.lk-vr.de/Hinweise/Kreisrecht/Ausfertigungen/>
- Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 12.09.2012, in Kraft ab 01.01.2013; Lesefassung siehe: [https://www.lk-vr.de/media/custom/2152\\_2230\\_1.PDF?1576502835](https://www.lk-vr.de/media/custom/2152_2230_1.PDF?1576502835); Ausfertigung liegt dem AWO Landesverband vor
- Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen (LEQ-Vereinbarung Kita RL LK V-R) vom 06.12.2019; siehe: <https://www.lk-vr.de/Hinweise/Kreisrecht/Ausfertigungen/>

Die Regelung in Absatz 4 Satz 3 und 4 enthält einen Ausgestaltungsauftrag für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufzählung ist abschließend, womit deutlich wird, dass das Fachkraft-Kind-Verhältnis im engeren Sinne einer Ausgestaltung durch Satzung entzogen ist. Dauerhafte Abweichungen von den Fachkraft-Kind-Verhältnissen sind damit ausgeschlossen.

In der Satzung nach Absatz 4 Satz 3 ist festzulegen, unter welchen Bedingungen Fachkräfte mehr Kinder und unter welchen Bedingungen Fachkräfte weniger Kinder fördern können. Nicht erlaubt ist, die Kinderzahl pro Fachkraft generell zu erhöhen. Zulässig ist es aber, Abweichungen von den angegebenen Kinderzahlen zuzulassen, wenn im Durchschnitt das Fachkraft-Kind-Verhältnis eingehalten wird.

So sind z. B. Abweichungen möglich für bestimmte Zeiten eines Betreuungstages (z. B. während der Hol- und Bringzeiten auf der einen Seite und der pädagogischen Arbeit in der Gruppe auf der anderen Seite), bestimmte Zeiten innerhalb eines Jahres (z. B. während der Ferienzeiten auf der einen Seite und den übrigen Zeiten auf der anderen Seite), bestimmte Sozialräume im Gebiet des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (z. B. bessere Betreuungsschlüssel in Sozialräumen mit erhöhtem Problemen als in anderen Sozialräumen oder in Sozialräumen, in denen aufgrund der geringen Kinderzahl, der geringen Besiedlungsdichte oder unzumutbarer Wegezeiten ein besserer Betreuungsschlüssel unvermeidbar ist, bzw. für verstärkte Arbeit mit den Personensorgeberechtigten) oder für bestimmte Einrichtungen (z. B. bessere Betreuungsschlüssel für integrative Einrichtungen, Einrichtungen mit Einzelintegration oder Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Beseitigung von Benachteiligungen oder Beseitigung von Entwicklungsdefiziten widmen als in anderen Einrichtungen). Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, die ein besonderes Angebot für die Integration von Kindern mit Behinderungen oder der Kinder, die Deutsch als Zweitsprache erlernen, vorhalten.

Auch für Einrichtungen, die bedarfsgerecht spezielle Angebote für Personensorgeberechtigte vorhalten, die im Sinne der §§ 20 und 27 SGB VIII ganz oder teilweise an der Ausübung der Personensorge gehindert sind, können Abweichungen gerechtfertigt sein. Unterschreitungen des Fachkraft-Kind-Verhältnisses sind denkbar, wenn Alter und Entwicklungsstand der Kinder dies rechtfertigen (z. B. bei Krippenbetreuung ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr) oder wenn die Personensorgeberechtigten verstärkt in den Alltag der Kindertageseinrichtung einbezogen werden.

Die Berücksichtigung von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten wie z. B. bei integrativen Betreuungsformen und Einrichtungen in Gebieten mit besonderen sozialen Problemlagen muss nach der Satzungsermächtigung zwingend erfolgen. Auf diese Weise wird den in § 1 Abs. 2 genannten Zielen und Aufgaben der Kindertagesförderung, Benachteiligungen auszugleichen und die Integration zu unterstützen, Rechnung getragen.

Solche sozialen oder sozialräumlichen Gegebenheiten können sein:

Förderung von Kindern mit Behinderung,  
Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund,  
sog. soziale Brennpunkte,

Personensorgeberechtigte sind ganz oder teilweise an der Ausübung des Personensorgerechts gehindert im Sinn der §§ 20 und 27 SGB VIII,

Alter und Entwicklungsstand (Entwicklungsverzögerung) der Kinder,

## **22.10 KiföG** zu § 10

Soziale oder sozialräumliche Gegebenheiten für eine Überschreitung können sein:

- sanierte oder neu gebaute Kindertageseinrichtung,
- günstige räumliche Umstände,

besonders qualifiziertes Fachpersonal (regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie regelmäßige Inanspruchnahme von Fach- und Praxisberatung),

- Alter und Entwicklungsstand der Kinder,

- gute Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten,

Für die integrativen Kindertageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Einrichtungen sind die besonderen Fachkraft-Kind-Verhältnisse zu beachten, die sich aus den Vorgaben des Kommunalen Sozialverbandes M-V als überörtlichem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ergeben.

Die Berücksichtigung der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten setzt voraus, dass diese ermittelt worden sind. Grundlage dafür ist die nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstellende Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.

Die Konkretisierung für einzelne Einrichtungen ist der Ausgestaltung der Leistungsverträge nach § 16 vorbehalten. In diesen wird auch auf Beschränkungen der Fachkraft-Kind-Verhältnisse eingegangen werden müssen, die sich aus der konkreten baulichen Situation der Einrichtung (z. B. sehr kleine Gruppenräume) ergeben.

Bei den Abweichungen von den durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnissen ist zu beachten, dass ein besserer Betreuungsschlüssel die im Rahmen der Leistungsverträge nach § 16 zu vereinbarenden Entgelte erhöht und damit auch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes (§ 20) und den Elternbeitrag (§ 21), sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieses nicht mit der Entscheidung über die Verteilung der Landesmittel und seines Eigenanteils (§ 19) berücksichtigt.

Die Satzungen werden im eigenen Wirkungskreis der Städte und Landkreise erlassen. Über den Inhalt der Satzungen ist ein Bürgerentscheid zulässig (§§ 20, 102 KV) zulässig. Die Beschlussfassung über die Satzung obliegt als nicht übertragbare Angelegenheit der Stadtvertretung bzw. dem Kreistag (§§ 22 Abs. 3 Ziff. 6, 104 Abs. 3 Ziff. 6 KV); das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 71 Abs. 3 SGB VIII ist hier einschlägig.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss bei den planerischen Grundlagen des Satzungsverfahrens zu beteiligen, § 71 Abs. 2 SGB VIII. In Dringlichkeitsfällen bzw. bei äußerster Dringlichkeit können die Satzungsentscheidungen auch vom Hauptausschuss/Kreisausschuss (§§ 35 Abs. 2 S. 4, 113 Abs. 2 KV) oder sogar vom Oberbürgermeister/Landrat (§§ 38 Abs. 4 S. 2, 115 Abs. 3 S. 2 KV) getroffen werden.

Falls der Satzungsbeschluss geltendes Recht z. B. die Regelungen zum Fachkraft-Kind-Verhältnis verletzt, ist der Oberbürgermeister/Landrat verpflichtet, dem Beschluss zu widersprechen (§§ 33 Abs. 1 und 4, 111 Abs. 1 KV).



**Zeitkontingente/Finanzierung der Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen in Deutschland**

Programme/ Gesetze	Umfang/ Bereich	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NRW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Bundesprogramm „Lernort Praxis“ 2013-2016	zusätzlich eine halbe Stelle			X			X	X		X				X	X	X	
Bundesprogramm „FK-Offensive Erzieherinnen/Erzieher“ 2019-2023 PB 2, Modul 2 Freistellung der Praxisanleitung	mind. ø 2 Std./Wo./Fachschrüler*in mit Pauschale 25 €/Std.	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gute-KiTa-Gesetz, HF 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ in Ergänzung der FK-Offensive des Bundes und Landesgesetze	Berufsbegleitende Ausbildung/Studium	2.000 €/Jahr/ PIA-Schrüler*in		1. Jahr 3, 2. Jahr 2, 3. Jahr 1 Zeitstunde/n (3-2-1-Modell)								1 Std./Wo/ Schrüler*in/ Student*in = 0,026 VZÄ bei 38,5 Std./Wo	Anleitung nach Modell FK- Offensive BMFSFJ in <u>al-</u> <u>len</u> Ausbil- dungsformen der Erzieher*in und Kinder- pfleger*in	bis zu 2 Std./Wo./ Prakti- kant*in mit Pauschale i.H.v. 30 €/ Std.	2 Std. x 25 €/Std. x 52 Wo = 2.600 €/ Jahr für 200 Praxis- anleiter*in- nen		max. 2 Std./Wo./ Fachschrü- ler*in mit Pauschale i.H.v. 25 €/ Std.
	Querein- stieg			2 zusätzliche Std./Wo. für neue Ziel- gruppen im 1. Jahr der Tätigkeit	3 Std./Wo. von Azubis im Quer- und Sei- teneinstieg												

ST = Sachsen-Anhalt; PB = Programmbereich; HF = Handlungsfeld; FK = Fachkräfte

**Weitere Maßnahmen im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetz/HF 3, zum Beispiel:**

- Baden-Württemberg: Vergütung i.H.v. 2.000 Euro pro Jahr pro PIA-Schrüler\*in ist entweder an die Praxisleitungen weiterzuleiten oder in die Gewährung von Anleiterzeit umzuwandeln, siehe: <https://kinder-gaerten.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Fruhe+Bildung/Praxisanleitung>;
- Handlungs- und Finanzierungskonzept für Baden-Württemberg im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes
- Berlin: zur Stärkung des Quereinstiegs 2 zusätzliche Std. für Vor-/ Nachbereitung für Personen in berufsbegleitender Ausbildung/Studium
- Bremen: z.B. Ausweitung berufsbegleitender Weiterbildungsformate für einschlägig vorqualifizierte Personen („Quereinstiege“), Gewährung einer Abschlussprämie für Absolventinnen und Absolventen der berufsbegleitenden Weiterbildung
- Brandenburg: Entwicklung von Anleitungskonzepten auf Basis der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“
- Sachsen: Zuwendung für Praxisanleiterfortbildung bis zu 700 Euro pro Person und Fortbildungskurs
- Sachsen-Anhalt: für die Qualifizierung der Praxisanleitung Fehlbedarfsfinanzierung von bis zu 1.000 €/Person als einmaliger Zuschuss

**Quellen:**

- BMFSFJ, Gute-KiTa-Bericht 2021
- BMFSFJ, Fachkräfteoffensive Frühe Chancen
- BMFSFJ, Kurzinformation „Lernort Praxis“
- Rheinland-Pfalz: § 21 Abs. 7 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuVerb)
- Förderrichtlinie „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita 3.0“ (Ausbildungsjahrgang 2022/2023)

**TVÖD SuE (Abschluss 2022)**

Beschäftigte, die die **Praxisanleitung** für Erzieher\*innen, für Kinderpfleger\*innen, für Sozialassistent\*innen oder für Heilerziehungspfleger\*innen in der Ausbildung übernehmen, tragen viel Verantwortung. Wenn die **Anleitung mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit** ausmacht, werden Beschäftigte ab dem 1. Juli 2022 für den Zeitraum der Praxisanleitung mit einer **monatlichen Zulage in Höhe von 70 Euro** honoriert; siehe: <https://www.gew.de/wir-sind-die-profis/fragen-und-antworten>



## Behnke, Jana

---

**Von:** Georg Neumann (Caritasverband fuer das Erzbistum Hamburg e.V.)  
<Georg.Neumann@caritas-im-norden.de>  
**Gesendet:** Montag, 9. Januar 2023 17:56  
**An:** - pa7mail (Bildungsausschuss)  
**Cc:** Thomsen, Katrin  
**Betreff:** AW: Einladung öffentliche Anhörung am 12.01.23 - 3. Änd. KiföG  
**Anlagen:** 2023\_01\_09 Fragenkatalog\_ LIGA 3.Änd. KiföG inkl. Anlagen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
als Vorsitzender des Fachausschuss FrühKi-Bi/JuHi der LIGA MV übersende ich Ihnen die Beantwortung Ihres Fragekataloges in Vorbereitung auf die Anhörung im Sozialausschuss am 12.01.  
Ich werde diesen Termin nach Abstimmung mit meinen Kolleginnen aus dem Fachausschuss wahrnehmen und danke Ihnen für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Neumann

---

Abteilungsleitung  
Kinder, Jugend und Familie

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

Caritas  im Norden

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.  
Am Grünen Tal 50  
19063 Schwerin

Tel. 0385 59179-53  
Fax 0385 59179-40  
[www.caritas-im-norden.de](http://www.caritas-im-norden.de)

---

**Von:** Behnke, Jana <jana.behnke@landtag-mv.de> **Im Auftrag von** - pa7mail (Bildungsausschuss)  
**Gesendet:** Freitag, 16. Dezember 2022 11:29  
**An:** info@liga-mv.de  
**Cc:** Thomsen, Katrin <Katrin.Thomsen@landtag-mv.de>  
**Betreff:** Einladung öffentliche Anhörung am 12.01.23 - 3. Änd. KiföG

Sehr geehrter Herr Tünker,

beigefügt erhalten Sie eine Einladung des Vorsitzenden des Bildungsausschusses, Herrn Andreas Butzki, zur o.g. öffentlichen Anhörung am 12. Januar 2023.

Den Gesetzentwurf finden Sie hier:

<https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/vorgaenge/55093/1>

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Jana Behnke

---

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Bürosachbearbeiterin im Sekretariat des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung  
Lennéstraße 1, Schloss Schwerin  
19053 Schwerin  
Telefon 0385/525 1571  
Telefax 0385/525 1575

